

Prüfungsordnung

für den Studiengang
Master of Science in Management
an der Handelshochschule Leipzig,

vom 28. Juni 2005
mit Änderungen vom 22. Februar 2007 und vom 29. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 8 Umfang der Masterprüfung
- § 9 Struktur der Masterprüfung
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) erlässt die Handelshochschule Leipzig folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Leipzig (HHL).

(2) Der Masterstudiengang der Betriebswirtschaftslehre an der HHL soll den Studierenden¹ wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, derer es zur erfolgreichen Bewältigung kaufmännischer Führungsaufgaben im weitesten Sinne in einer beruflichen Funktion als Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft bedarf.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre verleiht die HHL den akademischen Grad „Master of Science“ (MSc).

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Auslandsstudiums an einer Partnerhochschule der HHL sechs Terms (18 Monate). Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden, diese umfassen sowohl Präsenz- als auch Selbststudium. Dies entspricht 120 Kreditpunkten (1 KP = 1 ECTS-Credit² = 30 Stunden). Die HHL regelt Studieninhalte und Studienaufbau in ihrer Studienordnung so, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der maskulinen Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

² ECTS = European Credit Transfer System

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der HHL regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, insbesondere die Notenverteilung sowie die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Bericht wird durch die HHL in geeigneter Weise offen gelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Professoren, die ein an der HHL zugelassenes Prüfungsfach vertreten, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende der HHL. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der HHL auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe bestellt. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und die der Studierenden ein Jahr. Für den wissenschaftlichen Mitarbeiter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist durch eine entsprechende Nachbestellung zu ersetzen. Der Senat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der von einer Entscheidung Betroffene können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeiführen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Betroffene Einspruch beim Senat der HHL einlegen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied jeder Mitgliedergruppe anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht in einem Dienstverhältnis zur HHL stehende Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der HHL. Das Prüfungsamt ist vor allem zuständig für die Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung, die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen, die

Aufstellung der Prüfungspläne, die Bekanntgabe der Namen der Prüfer, die Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen für die Kandidaten, die Information der Kandidaten über das Prüfungsergebnis, die Vorbereitung von Prüfungszeugnissen und die Entgegennahme von Widersprüchen. Mitteilungen und Terminfestsetzungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes mit verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der HHL ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (M.A.; M.Sc.) abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen abgenommen werden, bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen Prüfer. Prüfer ist grundsätzlich, wer die fachliche Verantwortung für die Lehrveranstaltung in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt getragen hat. Für mündliche Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen Prüfer, der die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers abnimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt die Bestellung der Prüfer gemäß Absatz (2) in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn eines Prüfungstermins bekannt.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudium in der Bundesrepublik Deutschland werden ganz oder teilweise angerechnet soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der HHL im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Masterstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden auf Antrag des Kandidaten ganz oder teilweise angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Art und Umfang gleichwertig zu den an der HHL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind. Die Anrechnung

eines kompletten Wahlpflichtmoduls ist jedoch ausgeschlossen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits – soweit vergleichbar – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Neubewertung der zu übernehmenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung in einem Modul gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Hinsichtlich der Anzeige und Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt Absatz 2.

Eine Prüfungsleistung gilt ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin in dem betroffenen Modul wieder zur Prüfung zugelassen. Die nicht absolvierte Prüfung wird dann nicht als Prüfungsversuch gezählt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Modul als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, dem Prüfungsausschuss gemeldet und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der sich einer Störung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Auf-

sichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss bestätigt das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes und teilt die Entscheidung dem Kandidaten unverzüglich und mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung mit.

II. Abschnitt: Masterprüfung

§ 8 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich an der HHL auf acht Modulprüfungen: vier Modulprüfungen im Rahmen der Pflichtmodule und vier Modulprüfungen im Rahmen der Wahlpflichtmodule. Ein Modul ist ein inhaltlich festgelegter und zusammenhängender Lehrabschnitt. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen, die in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektarbeiten angeboten werden.

(2) Das Pflichtstudium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die folgenden vier Pflichtmodule, die verbindliche Bestandteile der Masterprüfung an der HHL sind:

- Integrated Management
- Economics
- Leadership Skills sowie
- Practical Experience.

(3) An der HHL stehen zurzeit sieben Wahlpflichtmodule zur Verfügung, von denen jeweils vier von einem Studierenden ausgewählte Wahlpflichtmodule Bestandteile der Masterprüfung an der HHL sind:

- Finance
- Accounting
- Strategy,
- Entrepreneurship,
- Marketing,
- Logistics & Supply Chain Management,
- Advanced General Management.

Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Senats der HHL im Einzelfall oder allgemein die Wählbarkeit weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden.

§ 9 Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung an der HHL besteht aus zwei Teilen:

- Erster Teil: Prüfungsleistungen zu den Modulen
- Zweiter Teil: Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) Der erste Teil der Masterprüfung umfasst die Prüfungsleistungen, die innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgelegt werden müssen. Diese können durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten, verteidigte Referate, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten oder Präsentationen mit Diskussion erbracht werden. Näheres regeln die Anlagen der Studienordnung für den Studiengang Master of Science in Management (Teilmodulbeschreibungen). Über die Anrechnung der im Auslandsterm erbrachten Prüfungsleistungen, insbesondere über die Art ihrer Umrechnung in die nach § 17 dieser Prüfungsordnung vorgesehene Notenskala, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst das Anfertigen einer schriftlichen Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit ist einem der an der HHL vertretenen Module zu entnehmen.

§ 10 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu jedem Teil gesondert.

(2) Zum ersten Teil der Masterprüfung (im Rahmen des Pflicht- und Wahlpflichtmoduls) ist zugelassen, wer an der HHL für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist und sich zu den entsprechenden Teilmodulen angemeldet hat. Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

(3) Zum zweiten Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) wird ein Kandidat im Regelfall zugelassen, wenn er ein Studium von drei Terms im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der HHL durchgeführt hat. Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Prüfungsausschuss, in dem auch das Modul benannt wird, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll.

§ 11 Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtmoduls

(1) Der Kandidat kann sich in einem zusätzlichen Wahlpflichtmodul einer Masterprüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis kann auf Antrag des Kandidaten in das Masterzeugnis (§ 21 dieser Prüfungsordnung) aufgenommen werden, wird jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17 dieser Prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist der zweite Teil der Masterprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Betreuung einer Masterarbeit ist jeder an der HHL in der Lehre eigenverantwortlich tätige Professor oder Privatdozent berechtigt. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HHL durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem Gebiet eines der Module zu entnehmen, die an der HHL vertreten sind. Der Kandidat schlägt das Modul vor, aus dem er ein Thema bearbeiten will. Werden einzelne Module von mehreren Professoren vertreten, so hat der Kandidat zusätzlich das Recht, den Prüfer vorzuschlagen. Den Vorschlägen des Kandidaten ist nach Möglichkeit Folge zu leisten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von den Vorschlägen des Kandidaten abweichen.

(3) Der Kandidat kann einen Themenvorschlag einbringen. Gibt der Kandidat das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe zurück, so benennt der Prüfungsausschuss einmalig einen anderen betreuenden Professor. Nach einer Themenvereinbarung teilt der Professor dem Prüfungsausschuss das vereinbarte Thema sowie Anfangs- und Endtermin der Bearbeitungszeit mit. Die bestätigte Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt grundsätzlich 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten um bis zu vier Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat hat der Masterarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind unter Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen. Der Masterarbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung des Kandidaten beizufügen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Masterarbeit ist in Maschinschrift in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und auf CD-ROM (in einem allgemein zugänglichen Format) spätestens um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Bearbeitungszeit endet, im Prüfungsamt der HHL abzugeben. Bei Postzustellung gelten Datum und Uhrzeit des Poststempels. Eine nicht fristgemäß abgelieferte Masterarbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Das gleiche gilt bei Abgabe einer unwahren Versicherung (§ 12 Absatz 4).

(6) Die Masterarbeit soll als Erstgutachter von dem Professor oder Privatdozenten bewertet werden, der die Arbeit betreut hat. Den zweiten Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 17 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung. Bei abweichenden Beurteilungen von Erst- und Zweitgutachter wird die Note als arithmetisches Mittel (gemäß § 17 Absatz 4) errechnet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14) und/oder
2. mündlich (§ 15) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 16)

zu erbringen. Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie zum Beispiel Referate, Belege, Hausarbeiten, Seminararbeiten u.ä. vorsehen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachs zu strukturieren und Wege zu deren Lösung zu finden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in einer strukturierten Form sachgerecht lösen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Kandidat und Prüfung in der Regel mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Die Prüfungsdauer wird vorab mitgeteilt. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen durchgeführt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse – auf Antrag – als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 16 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer von Projekten wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Bearbeitungszeit für die Bewertung von Projektarbeiten sollte vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den bestellten Prüfer/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern innerhalb einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertung wird in der Dokumentation ergänzt durch eine ECTS-Note nach statistischen Gesichtspunkten. Das Bewertungssystem gliedert sich wie folgt:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %
- FX nicht bestanden, Nachprüfung möglich
- F endgültig nicht bestanden

(2) Die Note eines Moduls ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller Teilmodule in diesem Modul. Die Gewichtung erfolgt mit den Kreditpunkten der zugrunde liegenden Teilmodule. Die Bildung der Noten der Teilmodule erfolgt nach den Vorschriften unter der Rubrik Leistungspunkte und Noten der jeweiligen Teilmodulbeschreibung.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus:

- a) den Noten der Module, jeweils gewichtet mit dem Kreditwert aller Prüfungsleistungen des Moduls;
- b) der Note der Masterarbeit, gewichtet mit 18 Kreditpunkten.

(4) Bei der Bildung der Noten für die Module/ Teilmodule und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note eines Moduls/ Teilmoduls bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnittsnote. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	-	sehr gut
von über 1,5 bis 2,5	-	gut
von über 2,5 bis 3,5	-	befriedigend
von über 3,5 bis 4,0	-	ausreichend
von über 4,0 bis 5,0	-	nicht ausreichend.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für bestandene Modulprüfungen werden Kreditpunkte vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Master notwendigen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von acht Terms nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) be-

wertet wurden. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung ist, abgesehen von dem in § 20 geregelten Fall, nicht zulässig.

(2) Die Note für eine wiederholte Prüfungsleistung ergibt sich beim Erreichen der Note 1,0 – 2,9 in der Wiederholungsleistung als arithmetisches Mittel der Noten des ersten Prüfungsversuches und der Wiederholungsprüfung. Wird bei der Wiederholungsleistung eine Note in der Spanne von 3,0 bis 4,0 erreicht, dann ist diese Prüfung ohne Einbeziehung des ersten Prüfungsversuches nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden. Bei der Bildung der Noten gilt außerdem § 17 Absatz 4. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann auf Antrag des Kandidaten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. In diesem Falle kann die Prüfung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Teilmodule, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 21 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Thema und die Note der Masterarbeit werden gesondert aufgeführt. Als Datum des Master-Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; die Ausgabe des Zeugnisses erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, zu einem einheitlichen, vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Außer dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache, einschließlich Diploma Supplement, mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem wissenschaftlichen Geschäftsführer der HHL sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HHL versehen.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang, gegebenenfalls innerhalb welcher Frist, die Masterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Diese Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Noten, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 7 Absatz 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen; gegebenenfalls ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten dieses Prüfungstermins, darauf bezogene Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag hierauf ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Gegen prüfungsbezogene Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu erheben. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Im Falle einer Ablehnung erlässt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.

§ 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses
 - b) eine Kopie der Masterurkunde

- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit

- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle

- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Fallterm 2009 immatrikulierten Studenten.

Die Gleichwertigkeit der Prüfungsordnung mit den entsprechenden Ordnungen staatlicher Hochschulen wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom **03.04.2006 / Aktenzeichen 3-7831-17-0630/4-1** bestätigt.

Leipzig, den 28. Juni 2005

H. Wiesmeth

Prof. Dr. Hans Wiesmeth
Rektor
der Handelshochschule Leipzig